

Technische Regeln für Getränkeschankanlagen	Baumusterprüfung und Registrierung von Getränke- oder Grundstoffbehältern der Gruppen IIb und IVb	TRSK 604
---	---	----------

Inhalt

- 1 Geltungsbereich
- 2 Allgemeines
- 3 Prüfauftrag und Prüfunterlagen
- 4 Durchführung und Bescheinigung der Baumusterprüfung
- 5 Registrierung der Baumusterprüfung
- 6 Prüfung der Getränkebehälter durch den Hersteller
- 7 Änderungen

Anlage 1: Muster des Baumusterprüfberichtes nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung (SchankV) im Umfang der erstmaligen Prüfung von Getränke- oder Grundstoffbehältern der Gruppen IIb und IVb

Anlage 2: Muster des Baumusterprüfberichtes nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 SchankV im Umfang der erstmaligen Prüfung einschließlich der Prüfung der Ausrüstung von Getränke- oder Grundstoffbehältern der Gruppen IIb und IVb

Anlage 3: Muster der Herstellerbescheinigung für nicht ausgerüstete Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppen IIb und IVb

Anlage 4: Muster der Herstellerbescheinigung für betriebsfähig ausgerüstete Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppen IIb und IVb

1 Geltungsbereich

Diese Technische Regel gilt für das Verfahren der Baumusterprüfung von Getränke- oder Grundstoffbehältern (Behälter) der Gruppen IIb und IVb sowie für deren Registrierung nach § 7 Abs. 6 SchankV durch die Zertifizierungsstelle.

Die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Getränkeschankanlagenverordnung bleiben unberührt.

2 Allgemeines

Die Baumusterprüfung ersetzt die erstmalige Prüfung nach § 7 Abs. 4 SchankV.

Die Baumusterprüfung kann auch die Abnahmeprüfung des Behälters einschließen, wenn sie sich in ihrem Umfang auf die Abnahmeprüfung erstreckt, ausgenommen die Prüfung der Aufstellung.

Der Hersteller des Behälters bescheinigt, dass der Behälter mit dem geprüften Baumuster übereinstimmt, einer Druckprüfung unterzogen worden ist und nach dem Ergebnis der Druckprüfung den insoweit zu stellenden Anforderungen entspricht. Wenn die Baumusterprüfung die Abnahmeprüfung einschließt, fügt der Hersteller oder Errichter eine Bescheinigung über die ordnungsgemäß durchgeführte Abnahmeprüfung des Behälters (Ordnungsprüfung, Prüfung der Ausrüstung) bei.

3 Prüfauftrag und Prüfunterlagen

3.1 Der Prüfauftrag zur Durchführung einer Baumusterprüfung sowie zur Registrierung derselben durch die Zertifizierungsstelle wird an den Sachverständigen gerichtet. Auftraggeber ist, wer den Behälter herstellt oder ausrüstet. In dem Prüfauftrag wird angegeben, ob sich die Baumusterprüfung auch auf die Abnahmeprüfung erstrecken soll.

3.2 Prüfauftrag

Es sind die Angaben in TRSK 603 Nr. 4.1 Satz 2 zu machen.

3.3 Prüfunterlagen

Es sind die Unterlagen nach TRSK 603 Nr. 4.2 einzureichen. Für den Fall, dass es sich um eine Baumusterprüfung einschließlich der Abnahmeprüfung handelt, sind zusätzlich einzureichen:

- Bescheinigung über die bereits durchgeführte Baumusterprüfung für den auszurüstenden Behälter. Soweit diese Bescheinigung zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe noch nicht vorliegt, genügt hierfür ein Prüfauftrag nach Nummer 3.2.
- Einbaustelle der Ausrüstungsteile und der als Ausrüstung erforderlichen Verbindungen mit dem Druckerzeuger.

4 Durchführung und Bescheinigung der Baumusterprüfung

4.1 Der Sachverständige nimmt folgende Prüfungen an einem Baumuster vor:

4.1.1 Erstmalige Prüfung

Diese Prüfung umfasst die Vorprüfung, Bauprüfung und Druckprüfung entsprechend TRSK 603 Nr. 5.

4.1.2 Lebensmittelrechtliche Prüfung

Der Sachverständige überprüft, ob die Erklärung des Herstellers nach § 10 Abs. 5 der Bedarfsgegenständeverordnung vorliegt.

4.1.3 Abnahmeprüfung

Schließt die Baumusterprüfung auch die Abnahmeprüfung ein, erfolgt diese nach TRSK 605.

4.2 Über das Ergebnis der Baumusterprüfung stellt der Sachverständige einen Prüfbericht entsprechend § 7 Abs. 6 Nr. 1 SchankV aus (Baumusterprüfbericht, Anlage 1 und/oder 2). Die Gültigkeitsdauer des Baumusterprüfberichtes beträgt 10 Jahre, wenn nicht aus besonderem Grund eine längere Dauer möglich oder eine kürzere Dauer erforderlich ist. Der Sachverständige vermerkt die Gültigkeitsdauer im Baumusterprüfbericht.

4.3 Der Hersteller vereinbart mit dem Sachverständigen regelmäßige Nachprüfungen der Fertigung im Herstellerwerk dahingehend, ob die Voraussetzungen, unter denen die Baumusterprüfung durchgeführt wurden, noch gegeben sind. Die Prüfung wird in der Regel zweimal jährlich durchgeführt, soweit nicht aus besonderem Grund etwas anderes zu vereinbaren ist. Bei diesen Prüfungen wird auch geprüft, ob das Verzeichnis nach Nummer 6.3 die nötigen Aussagen enthält. Die vereinbarten Fristen werden im Baumusterprüfbericht vermerkt.

4.4 Soll die Gültigkeitsdauer eines Baumusterprüfberichtes wegen Ablaufs der in ihr vermerkten Frist verlängert werden, so erfolgt im Regelfall keine erneute Prüfung nach Nummer 4.1. Es wird vielmehr geprüft, ob zwischenzeitliche Änderungen in den Technischen Regeln für Getränkeschankanlagen oder

der Fertigung bzw. Ausrüstung einer Verlängerung entgegenstehen. Hinsichtlich der Prüfung der Fertigung bzw. der Ausrüstung stützt sich der Sachverständige weitgehend auf die Ergebnisse der Prüfung nach Nummer 4.3 erster Satz.

5 Registrierung der Baumusterprüfung

5.1 Der Sachverständige sendet den nach Nummer 4.2 erstellten Baumusterprüfbericht zur Registrierung an die Zertifizierungsstelle.

5.2 Die Zertifizierungsstelle registriert den Baumusterprüfbericht, erstellt die Baumusterprüfbescheinigung und legt das Baumusterkennzeichen fest.

5.3 Eine Verlängerung der in der Baumusterprüfbescheinigung genannten Gültigkeitsdauer kann vor deren Ablauf aufgrund einer Prüfung nach Nummer 7.1 vereinbart werden. Der Sachverständige trägt auf dem Baumusterprüfbericht die Veränderung ein und unterrichtet hiervon die Zertifizierungsstelle, die die Fristverlängerung in die Baumusterprüfbescheinigung übernimmt.

5.4 Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Baumusterprüfbescheinigung zurückzunehmen für die Fälle, dass

- die Voraussetzungen für die Erteilung der Baumusterprüfbescheinigung nicht mehr gegeben sind,
- vom Hersteller übernommene Pflichten, durch die die einwandfreie Herstellung oder Ausrüstung sichergestellt werden soll, nicht erfüllt sind oder
- der Hersteller die Behälter nicht mehr baumusterkonform herstellt oder ausrüstet.

6 Prüfung der Behälter durch den Hersteller

6.1 Mit den Bescheinigungen nach Anlage 3 und 4, die der Hersteller nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SchankV ausstellt, bestätigt er, dass der von ihm dem Baumuster nachgebaute Behälter dem geprüften Baumuster entspricht und der Druckprüfung ohne sicherheitstechnisch bedenkliche Verformung standgehalten hat.

6.2 Der Prüfende versieht die von ihm geprüften Behälter mit dem Baumusterkennzeichen, das die Zertifizierungsstelle bestimmt hat.

6.3 Der Hersteller führt über die geprüften Behälter ein Verzeichnis, in dem angegeben sind:

- Herstellnummer und -jahr des Behälters,
- Datum der Prüfung,
- Name des Prüfenden und
- Baumusterkennzeichen.

7 Änderungen

7.1 Beabsichtigt ein Hersteller, Behälter, für die eine Baumusterprüfung besteht, in geänderter Form herzustellen oder auszurüsten, so beauftragt er den Sachverständigen, insoweit eine erneute Baumusterprüfung durchzuführen und einen Nachtrag zum Baumusterprüfbericht auszustellen. Für diesen Prüfauftrag gelten die Nummern 3 und 5 entsprechend.

7.2 Stellt der Sachverständige bei der regelmäßigen Nachprüfung der Fertigung fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Baumusterprüfbescheinigung nicht mehr gegeben sind, teilt er dem Hersteller mit, dass innerhalb einer angemessenen Frist ein neuer Prüfauftrag erteilt werden muss; andernfalls ist über eine Rücknahme der Baumusterprüfbescheinigung zu befinden.